

**KREISJUGENDRING
WERRA-MEISSNER e.V.**



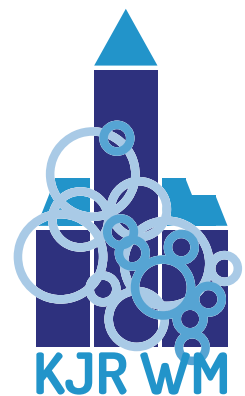
Datum: 08.03.2024

Geschäftsordnung

Kreisjugendring Werra-Meißner e.V.

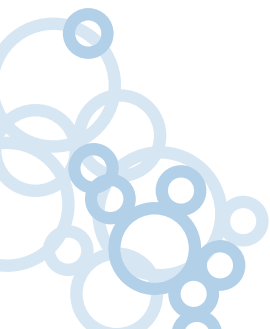
Einer für alle – stark im Kreis!

kjr-wm.de



Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	1
§ 1 Geltungsbereich	1
II. Vorbereitung	1
§ 2 Termin	1
§ 3 Einladung	1
§ 4 Tagesordnung	1
§ 5 Anträge	1
§ 5.1 Initiativanträge	2
III Durchführung	2
§ 6 Öffentlichkeit	2
§ 7 Versammlungsleitung	2
§ 8 Leitung	2
§ 9 Beschlussfähigkeit	2
§ 10 Beratung	3
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 12 Abstimmungen	4
§ 12.1 Abstimmungsreihfolge	4
§ 12.2 Wiederholung einer Abstimmung	5
§ 13 Wahlen	5
§ 13.1 Wahlvorstand	5
§ 13.2 Ablauf der Wahl	5
§ 13.3 Vorschlagsrecht	5
§ 13.4 Grundsätze der Wahl	6
§ 13.5 Zweiter Wahlgang	6
§ 13.6 Sonderfall: Stichwahl	6
§ 14 Persönliche Erklärung	6
IV Protokollierung	7
§ 15 Protokoll	7
§ 15.1 Protokoll	7
§ 15.2 Protokollführung	7
§ 15.3 Verlesung	7
§ 15.4 Beanstandungen	7
§ 15.5 Unterzeichnung	7
§ 15.6 Übersendung	8



I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Delegiertenversammlung des Kreisjugendring Werra Meißner e.V.

II. Vorbereitung

§ 2 Termin

Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Einladungsfrist bestimmt die Satzung. Ihr sind die Tagesordnung und die vorliegenden Arbeitsunterlagen beizufügen. Zuständig für die Vorbereitung ist der Vorstand.

§ 4 Tagesordnung

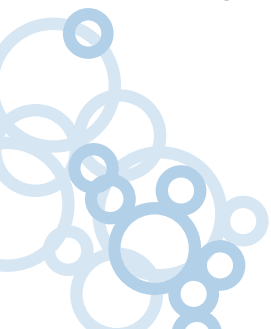
Der Vorstand erarbeitet die vorläufige Tagesordnung. Er nimmt darin Anträge auf, die der Geschäftsordnung nach konform gestellt sind.

Die Delegiertenversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit der Vorstand ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 5 Anträge

Jedes Mitglied und Organ (Vorstand, Mitgliedsversammlungen der Mitgliedsgruppen, Mitgliedsgruppen und Delegierte) des Kreisjugendring Werra-Meißner e.V. kann Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.

Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung den Konferenzmitgliedern zu.



§ 5.1 Initiativanträge

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Ein Antrag ist aufgenommen, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet.

III Durchführung

§ 6 Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 7 Versammlungsleitung

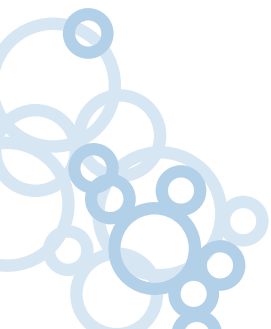
Die Versammlungsleitung der Delegiertenversammlung obliegt dem amtierenden Vorstand des Kreisjugendring Werra Meißner e.V.. Er kann die Aufgabe an geeignete Personen delegieren. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlungsleitung innehat. Die jeweilige Versammlungsleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 8 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm*ihr das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann er*sie durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Delegiertenversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig.



§ 10 Beratung

Der*die Versammlungsleiter*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Vorstand, dem*der Berichterstattenden und dem*der Antragstellenden ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Gäste haben in der Regel Rederecht, dies kann ihnen aber in einer Abstimmung mit einer ein Drittel Mehrheit aberkannt werden. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Bei jedem Antrag muss Nichtantragstellenden Gelegenheit gegeben werden, zur Sache zu sprechen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat.

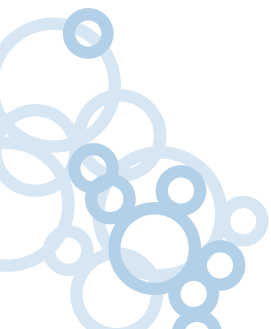
Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht die Versammlungsleitung ihm*ihr das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b. Antrag auf Vertagung,
- c. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, Arbeitskreis oder an den Vorstand,
- d. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h. Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse,
- i. Antrag auf Nichtbefassung.

Hat ein Versammlungsmitglied zur Sache gesprochen, so kann es nicht den Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf Beschränkung der Redezeit sowie Antrag auf Nichtbefassung stellen.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.



§ 12 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird ein Antrag angenommen, bei dem die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt, muss, wenn ein Mitglied der Delegiertenversammlung Einspruch erhebt, die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Folgende Abstimmungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit:

- a. Änderungen der Geschäftsordnung,
- b. Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall,
- c. Vertagung und Schluss der Delegiertenversammlung,
- d. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes.

Abgestimmt wird mit Stimmkarte oder anderen Hilfsmitteln; auf Wunsch eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

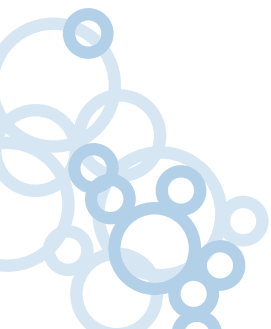
Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es.

Änderungen der Satzung werden erst nach Ablauf der Versammlung wirksam, alle anderen Abstimmungen werden mit der Verkündung des Ergebnisses wirksam.

§ 12.1 Abstimmungsreihfolge

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist. Kann kein weitestgehender Antrag festgestellt werden, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmgleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen.

Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht gegeneinander abgestimmt werden



§ 12.2 Wiederholung einer Abstimmung

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Hierzu muss eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung analog § 9 h „Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse“ erfolgen.

§ 13 Wahlen

§ 13.1 Wahlvorstand

Bei Neuwahlen führt in der Delegiertenversammlung den Vorsitz der Wahlvorstand. Er besteht aus dem*der Wahlleiter*in und mindestens zwei Beisitzer*innen. Er wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

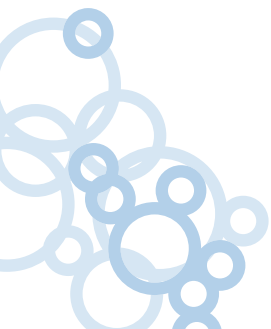
Die Mitglieder des Wahlausschusses sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.

§ 13.2 Ablauf der Wahl

- a. Aufstellung der Liste der Kandidat*innen: Vorschläge sammeln, Einverständnis zur Kandidatur einholen, Liste bekannt machen; erneute Eröffnung der Vorschlagsliste, wenn weniger Kandidat*innen vorhanden sind als zu besetzende Plätze
- b. Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung
- c. Auf Wunsch (dieser wird von einem einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Konferenzmitglied ausgesprochen und ist bindend) eine Personaldebatte, unter Abwesenheit der Kandidat*innen sowie der Gäste mit anschließender erneuter Personalbefragung. Bei Wahlen zum Vorstand findet immer eine Personaldebatte statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Ämter zu vergeben sind. Beratende Mitglieder können unter Abweichung von der Geschäftsordnung jederzeit zur Personaldebatte hinzugezogen werden.
- d. Erster Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses
- e. Ggf. zweiter Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses
- f. Die gewählte Person wird von der*dem Wahlvorstand gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

§ 13.3 Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für Kandidat*innen haben alle Mitglieder und Organe des Kreisjugendrings Werra-Meißner e.V. sowie Anwesende bei der Delegiertenversammlung.



§ 13.4 Grundsätze der Wahl

- a. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- b. Jedes stimmberechtigte Konferenzmitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind.
- c. Es ist unzulässig, auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf eine*n Kandidat*in zu vereinigen.
- d. Es werden nur Ja-Stimmen gezählt.
- e. Es gibt keine Enthaltungen.
- f. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies jedoch für mehr Kandidat*innen zu, als Ämter zu vergeben sind, so sind von diesen nur diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- g. Die gewählten Personen treten nach Beendigung der Delegiertenversammlung ihr Amt unmittelbar an.

§ 13.5 Zweiter Wahlgang

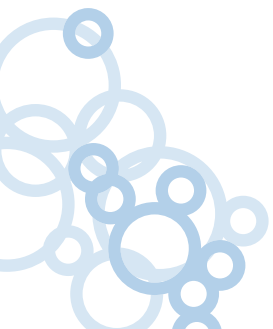
Konnten nicht so viele Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erlangen, wie Ämter zu vergeben sind, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Daran nehmen maximal doppelt so viele Kandidat*innen teil, wie Ämter dann noch zu vergeben sind. Zugelassen sind diejenigen der*die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten und nicht ihre Kandidatur zurückziehen. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur gleich viele oder weniger Kandidat*innen zur Verfügung standen, als Ämter zu besetzen waren.

§ 13.6 Sonderfall: Stichwahl

Wenn nach dem ersten Wahlgang durch Stimmgleichheit mehr Personen gewählt wurden, als freie Plätze vorhanden sind, muss unter diesen Kandidierenden eine Stichwahl durchgeführt werden. Dies ist auch der Fall, wenn durch Stimmgleichheit sich mehr Kandidierende für den zweiten Wahlgang qualifizieren würden, als freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung können bis zum Ende der Delegiertenversammlung persönliche Erklärungen abgegeben werden. Persönliche Erklärungen dienen dazu, eine persönliche Betroffenheit über Verlauf oder Ergebnis der Beratungen zum Ausdruck zu bringen, einen Angriff auf die eigene Person zurückzuweisen oder die eigene Person betreffende Behauptungen richtig zu stellen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt. Persönliche Erklärungen sind schriftlich abzufassen und werden im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben.



IV Protokollierung

§ 15 Protokoll

§15.1 Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. So muss da darin enthalten sein:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Personen der*des Versammlungsleiter*in und der*des Protokollführer*in,
- c. die Personen der erschienenen Delegierten und Vorstandsmitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f. Bei Anträgen der genaue Wortlaut.

§ 15.2 Protokollführung

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 15.3 Verlesung

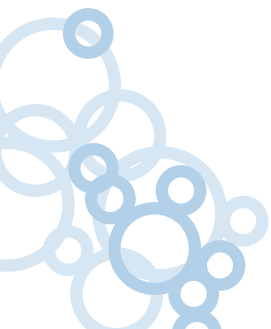
Auf Verlangen eines Mitglieds der Delegiertenversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 15.4 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Delegiertenversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 15.5 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.



§ 15.6 Übersendung

Ein Protokoll ist innerhalb von acht Wochen an alle Teilnehmenden der Delegiertenversammlung zu verschicken.

Gehen innerhalb von sechs Wochen nach dem Verschicken keine schriftlichen Einsprüche ein, gilt das Protokoll als angenommen. Wenn das Protokoll beanstandet wird, kann der Vorstand und die Versammlungsleitung die Beanstandung annehmen und muss auf der nächsten Delegiertenversammlung darüber berichten. Entscheidet sich der Vorstand und die Versammlungsleitung gegen den Einspruch, muss auf der nächsten Delegiertenversammlung darüber entschieden werden, ob das Protokoll geändert werden soll.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 08.03.2024 in Reichenbach, Hessisch-Lichtenau.

